

Ruedi Zbinden  
SVP-Fraktion  
Märwilerstrasse 4  
9517 Mettlen

Eveline Bachmann  
SVP-Fraktion  
Rosenhuben 4  
8500 Frauenfeld

+ 40

EINGANG GR 20.12.23		
GRG Nr.	20	PI 15
		6A

Stefan Mühlemann  
SVP-Fraktion  
Lehbergstrasse 12  
8357 Guntershausen b. Aadorf

## Parlamentarische Initiative „Windkraft im Thurgau: Mitbestimmung fixieren und Akzeptanz stärken“

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21. Dezember 2011 wie folgt zu ergänzen:

### § 22 Kantonale Nutzungszonen

<sup>3bis</sup> (neu) Kantonale Nutzungszonen für Windenergieanlagen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Gemeinden.

### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz ist sinnvoll und mit Bezug auf die zunehmende Dekarbonisierung auch wichtig. Dabei gilt es, die Bevölkerung auf diesem Weg mitzunehmen und aktiv in die Entscheidungen einzubinden. Dies schafft Vertrauen, Akzeptanz, und Verständnis für Einschränkungen wie bspw. das sich verändernde Ortsbild, Lärmimmissionen oder Grossbaustellen.

Die Erfahrungen der letzten Monate im Zusammenhang mit der Planung des Windparks auf dem Wellenberg haben gezeigt, dass Projektplanungen die notwendige Akzeptanz nicht immer zu erreichen vermögen. Vielmehr hat der massive Einsatz für eine Mitbestimmung der Gemeinde Amlikon-Bissegg auch gezeigt, was passiert, wenn Projektplaner – womöglich unabsichtlich – über die Köpfe der Betroffenen hinwegentscheiden. Letztlich wurde nach eindeutigen Volksabstimmungen in Thundorf wie Amlikon-Bissegg nun ein neues Projekt aufgestellt, welches nun das Potential hat, im kommenden Jahr eine Zustimmung in der Gemeinde zu finden. Das ruhigere Stimmungsbild auf dem Wellenberg deutet zumindest darauf hin.

Der Grosse Rat hat in der Beschlussfassungssitzung vom 6. Mai 2020 zum kantonalen Richtplan Windenergie fraktionsübergreifend die Haltung bezeugt, dass der Bau von Windenergieanlagen zwingend der Bürgerakzeptanz und des Volksentscheides der betroffenen Bevölkerung bedürfen. Der zuständige Regierungsrat sicherte denn auch zu, dass die betroffenen Gemeinden im Nutzungsplanungsverfahren wie auch in der Baubewilligung «schon noch zu gegebener Zeit das Wort» hätten.

In der Vernehmlassungsantwort vom 17. Mai 2022 zur Änderung des Energiegesetzes an den Bundesrat bekräftigt denn auch der Regierungsrat seine Haltung, wonach die Gemeindeautonomie in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Thurgau einen sehr hohen Stellenwert genießt. Demnach würde die Akzeptanz für Grossprojekte wie Windparks nur über eine positive Grundstimmung in den Gemeinden erreicht. Mit einem Ausschalten der kommunalen Entscheidungsträger würde sich das Risiko von politischem Widerstand und Rechtsmittelverfahren erhöhen, was letztlich für eine Beschleunigung der Verfahren sich kontraproduktiv auswirken würde. Aus diesem Grund lehnte der Regierungsrat die entsprechende Änderung des Energiegesetzes betreffend die Anlagen der Wasserkraft und Windenergie auch grundsätzlich ab.

Der Wille des Grossen Rates als auch des Regierungsrates betreffend der Gemeindeautonomie und Mitbestimmung auf kommunaler Ebene betreffend der Windenergie wurden in den letzten Monaten und Jahren mehrfach übereinstimmend zum Ausdruck gebracht. Angesichts neuer möglicher Bestimmungen auf kantonaler wie nationaler Ebene bedarf es für die Verfahrenssicherheit und das Vertrauen in die Gültigkeit aber der im Antrag aufgeführten Ergänzung im Planungs- und Baugesetz.

Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung zur Teilrevision des PBG vom 4. Juli 2023 wird eine Ausdehnung von kantonalen Nutzungszonen auf das Nichtbaugelände vorgeschlagen. Dies hätte zur Folge, dass künftig kantonale Nutzungszonen für Windparks unter massiv tieferen Hürden vorgesehen werden könnten. Dies würde hingegen fundamental gegen die Versprechungen von Parlament und Regierungsrat sprechen. Die Ergänzung des PBG würde entsprechend Rechtssicherheit schaffen.

Auf nationaler Ebene gibt es Bestrebungen, wonach – vor dem Hintergrund der Beschleunigung – die Kantone ein kantonal konzentriertes Plangenehmigungsverfahren für Windparks vorsehen sollen. Die kommunale Nutzungsplanung und die kommunale Baubewilligung würden entfallen. Mittels der erwähnten Ergänzung des PBG kann auf kantonaler Ebene sichergestellt werden, dass nicht über Köpfe hinweg entschieden wird, sondern die lokale Bevölkerung – analog den gemachten Zusagen – eine Mitbestimmung in der frühen Phase erhält. Dem Grundsatz der Beschleunigung Art. 14a Abs. 1 EnG zur Zusammenfassung der Verfahren wird dabei nicht widersprochen.

Um Rechtssicherheit für die Potentialgebiete zu schaffen und die Akzeptanz der betroffenen Gemeinden zu stärken, ist diese moderate und im Einklang mit dem regelmässig wiederholten Zusage zur Mitbestimmung auf kommunaler Ebene stehende Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Thurgau vorzunehmen. Der Windpark auf dem Wellenberg hat gezeigt, wie wichtig die Entscheidungskompetenz der lokalen Bevölkerung ist, insofern ist diesem Umstand mit der vorgeschlagenen Ergänzung Rechnung getragen.

Mettlen

Rosenhuben

Guntershausen b. Aadorf

20. Dezember 2023



Ruedi Zbinden



Eveline Bachmann



Stefan Mühlemann

„Windkraft im Thurgau: Mitbestimmung fixieren und Akzeptanz stärken“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Zuber Andreas		26 Martin Oliver	
2 Brunner Max		27 Stark Hans	
3 Amrhein Daniel		28 Schmidiger Ciro-L	
4 Thalmann Thomas		29 Luhn Peter	
5 Häberli Jürgen		30 Isenmann Martin	
6 Stamp Beat		31 Koch Paul	
7 Peter Triska		32 Birkwies Konrad	
8 Vetter Danu		33 Weiler	
9 Nägeli Willy		34 Ralph Witting	
10 Zahner Willy		35 Eschmann Hans	
11 Zimmermann Kurt		36 Peter Bülker	
12 Arnold Josef		37 P. Schenk	
13 Knöpfli Walter		38 Wüst Ivan	
14 Indergand Alina		39 Weber Ruedi	
15 Büchi Cornelia		40 Gabriel Weisshaus	
16 Zellweger Melanie		41	
17 Hocke Gopl		42	
18 Zahnd Peter		43	
19 Schürli Urs		44	
20 Wirtli Andreas		45	
21 Hänni Severine		46	
22 Müller Altagg Isabelle		47	
23 Bachmann Zdenka		48	
24 Keller Heinz		49	
25 Gyon Sherine		50	

